

Departement SUS

Gastgewerbe: sHertizug Stadion-Restaurant Zug 94, Sherif Azizi, Ebikon; Bewilligung zur Alkoholabgabe in einem gastgewerblichen Betrieb mit generell längeren Öffnungszeiten

I Gesuch

Mit Datum vom 27. November 2023 reichte die sHertizug GmbH, Allmendstrasse 20, 6300 Zug, ein Gesuch ein für die Alkoholabgabe durch Sherif Azizi, Ebikon, im sHertizug Stadion-Restaurant Zug 94, Allmendstrasse 20, 6300 Zug. Gleichzeitig stellte sie ein Gesuch für folgende generell längere Öffnungszeiten im Gebäudeinnern: Freitagabend bis Samstagmorgen 02.00 Uhr und Samstagabend bis Sonntagmorgen 02.00 Uhr. Die angebehrten Öffnungszeiten waren vor dem Wechsel des Bewilligungsnehmers bereits bewilligt.

II Gesetzliche Grundlage

Nach § 12 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern vom 25. Januar 1996, Stand 9. April 2022 (Gastgewerbegesetz, GGG; BGS 943.11) dürfen bewilligungspflichtige Betriebe von 5 Uhr bis 24 Uhr geöffnet sein. Beantragen die Bewilligungsinhaberinnen oder Bewilligungsinhaber für ihren Betrieb generell eine andere Öffnungszeit, führt der Gemeinderat ein Auflage- und Einspracheverfahren durch (§ 13 Abs. 1 Gastgewerbegesetz). Gemäss § 13 Abs. 2 Gastgewerbegesetz prüft der Gemeinderat das Gesuch unter Berücksichtigung allfälliger Einsprachen nach folgenden Kriterien: Betriebsführung (Bst. a), örtliche Lage des Betriebs (Bst. b) sowie Art und Umfang des Betriebs (Bst. c). Er bewilligt eine generelle Verlängerung der Öffnungszeit, wenn die Prüfung aller Kriterien ergibt, dass der Jugendschutz, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gewährleistet sind (§ 13 Abs. 3 Gastgewerbegesetz).

III Publikation im Amtsblatt

Das Auflage- und Einspracheverfahren erfolgte im Juli 1998 und verlief positiv. Die angebehrten Öffnungszeiten wurden erstmals mit Stadtratsbeschluss vom 27. August 1998 bewilligt. Das sHertizug Stadion-Restaurant Zug 94 wird durch die neue verantwortliche Person im gleichen Umfang und mit denselben Öffnungszeiten weitergeführt. Eine erneute Publikation im Amtsblatt des Kantons Zug ist deshalb nicht nötig.

IV Prüfung der Bewilligungskriterien

a) Betriebsführung

Über die Betriebsführung unter der neuen Leitung können derzeit noch keine Angaben gemacht werden. Die bisherige Betriebsführung gab zu keinerlei Beanstandungen Anlass.

b) Örtliche Lage des Betriebs

Das sHertizug Stadion-Restaurant Zug 94 liegt in der Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen (OelB) mit abweichender Empfindlichkeitsstufe III anstelle II gemäss Lärmschutzverordnung. Neben dem Wohnen werden darin nicht störende und mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zugelassen. Das Restaurant ist Bestandteil der gesamten Fussballanlage im Herti-quartier und befindet sich in 120 Metern Entfernung östlich des Einkaufszentrums, des Alterszentrums sowie der angrenzenden Wohnsiedlungen. Auf der Südseite liegt die Bossard Arena.

c) Art und Umfang des Betriebs

Im sHertizug Stadion-Restaurant Zug 94 stehen 70 und im Gartenrestaurant weitere 60 Sitzplätze zur Verfügung. Angesprochen werden Fussballmatchbesucherinnen und -besucher, Vereinsmitglieder sowie Passantinnen und Passanten. Live- und Hintergrundmusik im Gebäudeinnern ist vorgesehen.

V Schlussfolgerung

Die Prüfungskriterien lassen erwarten, dass Jugendschutz, öffentliche Ruhe sowie Sicherheit und Ordnung auch bei den angebotenen generell längeren Öffnungszeiten gewährleistet bleiben. Einer Bewilligung des Gesuches steht somit nichts entgegen.

VI Beschluss

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements SUS Kenntnis und

beschliesst:

1. Sherif Azizi, Ebikon, wird die Bewilligung zur Alkoholabgabe im sHertizug Stadion-Restaurant Zug 94, Allmendstrasse 20, 6300 Zug, erteilt.
2. Die generell längeren Öffnungszeiten im Gebäudeinnern werden wie folgt bewilligt:
Freitagabend bis Samstagmorgen 02.00 Uhr und Samstagabend bis Sonntagmorgen 02.00 Uhr.
3. Die Bewilligung wird mit folgenden Auflagen versehen:
 - Die aufgeführten Öffnungszeiten sind einzuhalten.
 - Eine Beschallung (Musik) der Aussenfläche ist nicht gestattet.
 - Die Nutzung der Aussenfläche ist bis maximal 24.00 Uhr gestattet.
 - Die Nachtruhe ab 22.00 Uhr gemäss § 4 Abs. 1 Bst. c des Reglements über den Schutz vor Lärmimmissionen (Lärmschutzreglement, LSR; SRS 7.3-1) ist zwingend einzuhalten.
 - Das Personal des Betriebs hat die Gäste der Aussenplätze bei Bedarf zu lärmarmen Verhalten aufzufordern. Das Personal ist durch den Bewilligungsnehmer entsprechend zu instruieren.
 - Spätestens ab 22.00 Uhr sind die Fenster geschlossen zu halten und die Eingangstüre darf nicht dauernd offengelassen werden.
 - Die Lautstärke der Musikanlage (erlaubt nur im Gebäudeinnern) darf die Anwohnerinnen und Anwohner in der Nachtruhe nicht stören. Dies gilt auch für Musikinstrumente bei Livemusik.
 - Die Gäste sind beim Verlassen des Lokals auf das Einhalten der Nachtruhe hinzuweisen
4. Vorbehalten bleiben allfällige andere notwendige Bewilligungen.
5. Für den Ausschank (Kleinhandel) mit gebrannten Wassern wird eine jährliche Abgabe von CHF 250.00 erhoben und der Gesuchstellerin in Rechnung gestellt.

6. Die Bewilligungsgebühr für die generelle Verlängerung der Öffnungszeiten beträgt CHF 300.00 und wird der Gesuchstellerin in Rechnung gestellt.
7. Gegen Ziffer 1 sowie 4 bis 6 dieses Beschlusses kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Stadtrat von Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
8. Gegen Ziffer 2 und 3 dieses Beschlusses kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
9. Mitteilung an:
 - Sherif Azizi, jonnyazizi@plazazug.ch
 - sHertizug GmbH, info@shertizug.ch
 - Amt für Gesundheit, gesund@zg.ch
 - Amt für Verbraucherschutz, Lebensmittelkontrolle, info.lmk@zg.ch
 - Zuger Polizei, bewilligungen.polizei@zg.ch
 - Finanzdepartement, finanzdepartement@stadszug.ch
 - Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit, sus_departement@stadszug.ch
 - Kanzlei

Zug, 2. April 2024



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilagen

- Bewilligungsgesuch
- Merkblatt Jugendschutz